



**Büro**  
Hirzbachstraße 46  
66557 Illingen-Hirzweiler  
**Fon:** 06825-9233489  
**Fax:** 06825-9233490  
**Mobil:** 0176-61153358  
**Email:** [info@steuerkanzlei-schoeneberger.de](mailto:info@steuerkanzlei-schoeneberger.de)  
**Internet:** [www.steuerkanzlei-schoeneberger.de](http://www.steuerkanzlei-schoeneberger.de)

**Weitere Beratungsstelle**  
Fliederstraße 24  
66649 Oberthal  
**Fon:** 06854-221 oder 222  
**Fax:** 06854-76635

---

**Daniel Schöneberger, Hirzbachstr. 46, 66557 Illingen-Hirzweiler**

Sehr geehrter Mandant,  
sehr geehrte Mandantin,

wir informieren Sie hiermit über die verschärften Anforderungen an Kassensysteme ab 2020.

**Bereits seit 2017 bestehen bestimmte Anforderungen an Kassensysteme:**

- Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden
- Die Erfassung dieser Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden
- Die Lesbarkeit und Auswertbarkeit müssen jederzeit gewährleistet sein
- Sämtliche Änderungen müssen aufgezeichnet werden
- Die Kassenaufzeichnungen müssen 10 Jahre archiviert sein.

**Ab 2020** müssen, bis auf wenige Ausnahmen, alle elektronischen  
Registrierkassen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

*Hinweis: Die offene Ladenkasse kann weiterhin angewendet werden. Es gibt keine Pflicht zur Registrierkasse.*

Die **TSE** (technische Sicherheitseinrichtung) besteht aus einem Sicherheitsmodul, das sämtliche Kasseneingaben protokolliert. Diese Aufzeichnungen werden auf einem Speichermedium für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert.

*Bitte informieren Sie sich bei dem Hersteller Ihrer Kasse ob eine TSE verfügbar ist und ob Ihre Kasse auch tatsächlich umgerüstet werden kann.*

Um beurteilen zu können welche Schritte Sie zum Jahresende einleiten müssen ist das Anschaffungsdatum Ihrer Kasse von Belang:

**Anschaffung vor dem 26.11.2010:**

- Kassen, die mit einer TSE nachrüstbar sind müssen zum **30.09.2020** nachgerüstet werden.
- Kassen, die nicht nachgerüstet werden können müssen ab dem **01.01.2020** entsorgt werden.

**Anschaffung nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020:**

- Kassen, die mit einer TSE nachrüstbar sind müssen zum **30.09.2019** nachgerüstet werden.
- Kassen, die nicht nachgerüstet werden können dürfen noch bis **31.12.2022** genutzt werden.
- PC-Kassensysteme sind generell von der Übergangsfrist ausgeschlossen und müssen ersetzt werden.

**An- bzw. Abmeldung der Kassen beim Finanzamt**

- Ab dem 01.01.2020 muss die Anschaffung als auch die Außerbetriebnahme der Kassen, innerhalb eines Monats, an das Finanzamt gemeldet werden.
- Alle vor dem 2020 angeschafften Kassen müssen zum 31.01.2020 gemeldet sein.
- Ausgenommen sind Geräte, die unter die Ausnahmeregelung fallen.

*Die An- bzw. Abmeldungen können wir für Sie übernehmen. **Sprechen Sie uns gerne an!***

**Belegausgabepflicht ab 2020:**

Ab dem Jahr 2020 besteht außerdem die Pflicht, Belege an sämtliche Kunden auszugeben – egal ob diese den Beleg annehmen oder nicht. Die elektronische Zustellung des Beleges (z.B.: per E-Mail) ist nach Zustimmung des Kunden möglich. Der elektronische Beleg muss in einem Standard Format wie JPG, PNG oder PDF übermittelt werden.

Wenn Sie Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen verkaufen kann auf Antrag beim zuständigen Finanzamt von der Belegausgabepflicht abgesehen werden. Die Entscheidung darüber liegt allein beim Finanzamt.

**Die offene Ladenkasse ist von der Belegausgabepflicht nicht betroffen!**

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung hat den Begriff der Kasse übrigens auch auf solche Systeme ausgedehnt, die nur der Abwicklung über vor Ort genutzten elektronischen Zahlungsformen dienen.